

VOLKSKAMMER  
der  
Deutschen Demokratischen Republik  
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 82

A n t r a g  
des Präsidiums der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 13. Juni 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

B e s c h l u ß  
der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Abberufung des Generalstaatsanwaltes  
vom

Die Volkskammer beschließt die Abberufung des Generalstaats-  
anwaltes,

Herrn Dr. Hans-Jürgen J o s e p h .

Begründung

Im Prozeß der tiefgreifenden gesellschaftlichen Umgestaltungen in unserem Land, die sich seit den revolutionären Veränderungen des Herbstes 1989 vollzogen haben, sind an die Staatsanwaltschaft neue Anforderungen zu stellen.

Diese Aufgabenstellung ergibt sich aus dem Verständnis von einem rechtsstaatlichen Justizwesen, in dem kein Platz für die Unterdrückung oppositioneller Kräfte und die Verpflichtung auf das Programm einer Partei ist.

Einer solchen fehlerhaften Ausrichtung war die Staatsanwaltschaft der DDR in den letzten Jahrzehnten unterworfen und wurde insbesondere in den letzten Jahren immer stärker als Machtinstrument des alten SED-Regimes korrumpiert.

Eine durchgreifende Neubestimmung der Aufgaben für die Tätigkeit der Staatsanwälte und personelle Konsequenzen, die die Amtsentfernung von Staatsanwälten einschließen, die sich durch antidemokratische Aktivitäten, eine Tätigkeit auf dem Gebiet des politischen Strafrechts bzw. durch eine enge Zusammenarbeit mit dem MfS/AfNS hervorgerufen haben, sind unerlässlich.

Am 6. Juni 1990 wurde der Generalstaatsanwalt der DDR, Herr Dr. Joseph, im Rahmen einer vierstündigen Befragung zu den eingeleiteten Maßnahmen und zum Stand der Demokratisierung in der Staatsanwaltschaft der DDR vor dem Rechtsausschuß befragt. Dieser Befragung ging eine Erörterung des gleichen Sachverhalts in der Sitzung des Rechtsausschusses am 16. Mai 1990 voraus, die nur unbefriedigende Ergebnisse dieses Prozesses widerspiegelte.

Die Aussagen des Staatsanwaltes im Rahmen der Ausschußsitzung, über die ein 73-seitiges stenografisches Protokoll vorliegt, bestärkten die Befürchtungen des Rechtsausschusses, daß die Verantwortung des Generalstaatsanwalts hinsichtlich der

notwendigen personellen Veränderungen im Bereich der Staatsanwaltschaft der DDR und einer Aufgabenbestimmung der Staatsanwaltschaft im Sinne der neuen gesellschaftlichen Ordnung in der DDR nicht wahrgenommen wird.

Die erforderliche Sensibilität der Problematik der Auseinsetzung mit dem politischen Strafrecht war in den Positionsbestimmungen des Generalstaatsanwalts nicht gegeben. Nach wie vor fehlt ein Konzept zur offensiven Auseinsetzung mit belasteten Staatsanwälten.

Dadurch wird der notwendige Demokratisierungsprozeß in diesem wichtigen gesellschaftlichen Bereich verzögert und der notwendige Prozeß der Vertrauensbildung zwischen der Bevölkerung und der Staatsanwaltschaft behindert. Die Verunsicherung derjenigen Staatsanwälte, die in Zukunft weiterhin als Staatsanwalt tätig sein können, wird gefördert. Hierfür trägt der Generalstaatsanwalt der DDR, Herr Dr. Joseph, die persönliche Verantwortung. Aus der Unterlassung der Wahrnehmung der Verantwortung ist die Notwendigkeit zur Abberufung aus seiner Funktion dringend geboten.